



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



17. Februar 2016

Seite 1 von 3.

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

503-VB1-20-17

Telefon 0211 61772-203

AG Risswerkführung

Anlagen: - 7 - (40-fach)

Sehr geehrter Herr Sundermann,

in der 18. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit wurde beschlossen, die bei der Bezirksregierung Arnsberg angesiedelte AG Risswerkführung zu einer weiteren Sitzung einzuberufen. Alleiniger Tagesordnungspunkt sollte die Klärung der Frage sein, ob der im Schreiben des Vorsitzenden des Unterausschusses Bergbausicherheit vom November 2012 formulierte Arbeitsauftrag der AG (Anlage 1) als erfüllt angesehen wird. Die Mitglieder des Unterausschusses sollten Gelegenheit erhalten, an der Sitzung teilzunehmen.

Die Sitzung der AG Risswerkführung hat am 18.11.2015 bei der Bezirksregierung Arnsberg stattgefunden. Zur Berichterstattung über das Ergebnis hat die Bezirksregierung Arnsberg die beigefügten Unterlagen übersandt:

- Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.02.2016 (Anlage 2),
- Protokoll vom 29.01.2016 zur 7. Sitzung der AG Risswerkführung am 18.12.2015 (Anlage 3),
- Positionspapier eines Bergbau-/Bergschadensbetroffenen und Mitglieds der AG Risswerkführung vom 18.12.2015 (Anlage 4),



Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle

- Stellungnahme des LVBB vom 14.01.2016 zum Protokollentwurf der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.12.2015 (Anlage 5),
- Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.01.2016 auf die vg. Stellungnahme des LVBB (Anlage 6).

Danach bestehen unter den Mitgliedern der AG unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob der Arbeitsauftrag erfüllt ist oder nicht. Es wird deutlich, dass die Mitglieder der AG bereits von einem unterschiedlichen Verständnis über den Arbeitsauftrag ausgehen.

Aus Sicht des für Bergbau zuständigen Wirtschaftsministeriums konnte das Ziel erreicht werden, unabhängig von der bestehenden Rechtslage sinnvolle Vorgaben für eine erweiterte Dokumentation solcher Sachverhalte zu erarbeiten, die sowohl für die Aufsicht als auch für den Grundeigentümer zur Geltendmachung von Bergschadensersatzansprüchen von Bedeutung sein können. So wurden Begriffsdefinitionen erarbeitet, die auch der Klarstellung dienen, welche Sachverhalte bereits nach bestehender Rechtslage im Tagesriss zu dokumentieren sind. Zudem wurden Sachverhalte definiert, die Eingang in die erweiterte Dokumentation finden sollten und zu denen Erfahrungen mit einer Dokumentation gesammelt werden sollten. Darüber hinaus wurden Festlegungen zum Umgang mit der Dokumentation getroffen. Näheres dazu ist dem Sachstandsbericht der AG Risswerkführung vom 19.02.2013, der Ihnen per e-mail am 14.03.2013 zugegangen ist (Anlage 7), und der Vorlage meines Hauses vom 09.09.2015 zu entnehmen (Vorlage 16/3196).

Erkenntnisse aus der AG Risswerkführung aber auch weiteren Änderungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zur Risswerkführung hat die Landesregierung auf Initiative meines Hauses in einem Gesetzesantrag aufgegriffen, den sie am 17.11.2015 in den Bundesrat eingebracht hat. Darüber informiert die Vorlage der Ministerpräsidentin vom 17.11.2015 (Vorlage 16/3500).


Mit dem Antrag sollte ein selbständiges Kartenwerk für die Dokumentation von Sachverhalten eingeführt werden, die vor allem für die Gel-

tendmachung von Bergschadensersatzansprüchen bedeutsam sein können - sogen. „Unstetigkeitenriss“ -. Neben den bisher im Tageriss zu dokumentierenden Erdspalten und Geländeabrissen sollten darin weitere solcher Sachverhalte aufzunehmen sein. Zudem sollte eine Verpflichtung des mit der Anfertigung und Nachtragung des Kartenwerks beauftragten Markscheiders geregelt werden, entsprechende Feststellungen eines vom Grundstückseigentümer beauftragten Markscheiders oder auf diesem Gebiet öffentlich bestellten Sachverständigen in dieses Kartenwerk zu übernehmen. Die Verpflichtung, einen solchen „Unstetigkeitenriss“ anzufertigen, sollte auch für Betriebe des Braunkohlenbergbaus Anwendung finden. Darüber hinaus sollte der Zeitraum, in dem das Risswerk nachzutragen ist, ausgeweitet werden. Die geltenden Regelungen sehen eine Nachtragung des Risswerks spätestens bis zur Anzeige über die Einstellung des Betriebs oder bis zur Einreichung des Abschlussbetriebsplans vor. Die regelmäßige Nachtragung des Risswerks sollte bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Bergaufsicht endet.

Der Gesetzesantrag wurde bisher im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates beraten, hat dort allerdings keine Mehrheit gefunden. Daher prüft das Wirtschaftsministerium nun, ob und ggf. wie die gesetzlichen Vorschriften geändert werden können, um den Ländern den Erlass ergänzender Regelungen zu ermöglichen, welche zusätzlichen Risse, Karten und Pläne als Bestandteil des gesetzlich vorgeschriebenen Risswerks anzufertigen und nachzutragen sind.

Ich möchte Sie bitten, das vorliegende Schreiben und die beigefügten Anlagen an die Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin



Frank Sundermann

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Unterausschusses

Bergbausicherheit

Landtag NRW • Frank Sundermann MdL • Postfach 10 1143 • 40002 Düsseldorf

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 884-2694

Fax: (0211) 884-3285

E-Mail: frank.sundermann@landtag.nrw.de

Düsseldorf, . November 2012

Arbeitsauftrag Arbeitsgruppe „Risswerkführung“

Sehr geehrter Herr Kaiser,

Wie sie bereits im Gespräch der Obleute des Unterausschusses Bergbausicherheit am 31. Oktober erfahren haben, besteht der Wunsch seitens des Unterausschusses den Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe Risswerkführung aus Sicht deren Mitglieder noch einmal zu definieren.

Die Basis des Arbeitsauftrages sehen die Obleute im Brief des Ministers für Wirtschaft Energie Bauen und Verkehr Harry K. Voigtsberger vom 15. Dezember 2011 an den Vorsitzenden des Unterausschusses für Bergbausicherheit (Vorlage 15/1065), sowie im Bericht der Bezirksregierung Arnsberg in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit im Landtag am 16. Dezember 2011


Aus Sicht des Ausschusses soll es konkretes Ziel der Arbeitsgruppe sein die Dokumentation von Tatsachen im Tagesriss, die sowohl für die Aufsicht als auf die Grundeigentümer zur Geltendmachung von Bergschadensansprüchen von Bedeutung sind zu verbessern.

Hierzu soll die Arbeitsgruppe unabhängig von der derzeit bestehenden Rechtslage zu Risswerkführung sinnvolle Vorgaben für eine erweiterte Dokumentation zum Tagesriss erarbeiten.

Die so gewonnenen Erfahrungen sollen genutzt werden um Vorschläge zu einer erforderlichen Novellierung der Markscheider Bergverordnung zu erarbeiten. Ferner sollen Empfehlungen erarbeitet werden wie die gesammelten Erfahrungen im Zeitraum bis zur Novellierung der Markscheider Bergverordnung genutzt werden können.

Der Ausschuss erwartet hier einen Bericht in seiner Sitzung im Februar 2013

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Frank Sundermann', followed by a horizontal flourish line.

Frank Sundermann

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Datum: 3. Februar 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.71.6 - 2011 - 1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Frische
andreas.frische@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3943
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Risswerkführung im Steinkohlenbergbau
AG Risswerkführung
Erlass vom 10.11.2015

Anlagen

Berichterstatter: BVD Frische

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kaiser,

am 18.12.2015 hat die 7. Sitzung der AG Risswerkführung stattgefunden, in der laut Ihrem o. g. Erlass festgestellt werden sollte, ob der Arbeitsauftrag der AG Risswerkführung erledigt ist.

Teilgenommen haben als Vertreter des Landesverbands Bergbaubetroffener - NRW (LVBB) die Herren [REDACTED], Herr [REDACTED] und je ein Vertreter der RAG AG (Herr [REDACTED]), des VBHG (Herr [REDACTED]) und des Geologischen Dienstes NRW (Herr Dr. Pahlke) sowie für die Bezirksregierung Arnsberg die Herren Frische und Winkelmann.

Die Vertreter des LVBB sowie Herr [REDACTED] waren der Ansicht, dass der Arbeitsauftrag nicht erledigt ist, da das Ziel der Arbeitsgruppe (die Dokumentation von Tatsachen im Tageriss, die sowohl für die Aufsicht als auch die Grundeigentümer zur Geltendmachung von Bergschadensansprüchen von Bedeutung sind, zu verbessern) nicht erreicht sei.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Nach Ansicht der anderen Sitzungsteilnehmer ist der Arbeitsauftrag erledigt, da die konkreten Arbeitsschritte, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, erarbeitet wurden. Die Arbeitsschritte waren: Erarbeitung sinnvoller Vorgaben für eine erweiterte Dokumentation zum Tageriss sowie Erarbeitung von Empfehlungen, wie die gesammelten Erfahrungen im Zeitraum bis zur Novellierung der Markscheider-Bergverordnung genutzt werden können.

Ein Konsens konnte nicht erzielt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das nach hiesiger Auffassung klar formulierte Ziel der AG Risswerkführung von einigen Teilnehmern der AG derart abweichend aufgefasst wurde, dass eine Einigung darüber und damit bezüglich der Frage anlässlich der 7. Sitzung, ob der Arbeitsauftrag der AG erledigt ist, nicht möglich war.

Der von der Bezirksregierung Arnsberg gefertigte Entwurf des Ergebnisprotokolls der Sitzung einschließlich eines Positionspapiers von Herrn [REDACTED] wurde den Sitzungsteilnehmern übermittelt. Die dazu eingegangene Stellungnahme des LVBB unterstreicht die abweichende Auffassung des LVBB zum Ziel der AG.

In der Anlage übersende ich Ihnen das Ergebnisprotokoll der Sitzung, das Positionspapier von Herrn [REDACTED], die Stellungnahme des LVBB sowie die hiesige Antwort (E-Mail) dazu.

Mit freundlichem Glückauf

Im Auftrag


(Friedrich Wilhelm Wagner)

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Dezernat 65

29.01.2016

7. Sitzung der Arbeitsgruppe „Risswerkführung“
Dortmund, 18.12.2015, 10:00 Uhr

Teilnehmer: siehe anliegende Liste

Ergebnisprotokoll:

Zu TOP 1: Feststellung, ob der Arbeitsauftrag der AG Risswerkführung erledigt ist.

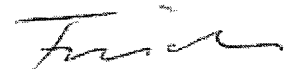
Die Vertreter des LVBB sowie Herr [REDACTED] waren der Ansicht, dass der Arbeitsauftrag nicht erledigt ist, da das Ziel der Arbeitsgruppe (die Dokumentation von Tatsachen im Tageriss, die sowohl für die Aufsicht als auch die Grundeigentümer zur Geltendmachung von Bergschadensansprüchen von Bedeutung sind, zu verbessern) nicht erreicht sei. Weitere AG-Sitzungen werden für erforderlich gehalten, um die Erreichung des Ziels der Arbeitsgruppe zu evaluieren.

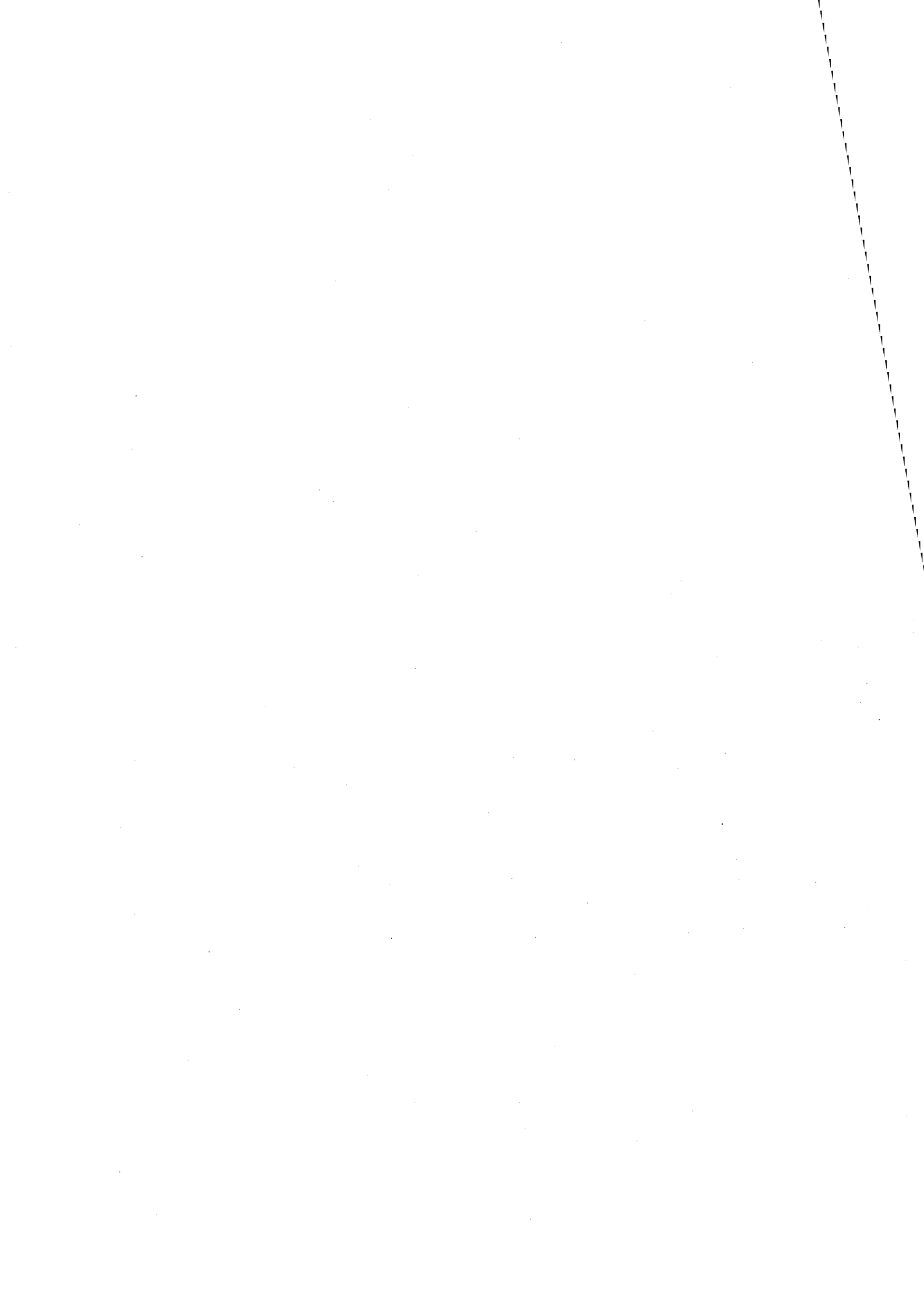
Die anderen Sitzungsteilnehmer waren der Ansicht, dass der Arbeitsauftrag erledigt ist, da die konkreten Arbeitsschritte, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, erarbeitet wurden; weitere Sitzungen sind somit nicht erforderlich.

(Die Arbeitsschritte waren: Erarbeitung sinnvoller Vorgaben für eine erweiterte Dokumentation zum Tageriss sowie Erarbeitung von Empfehlungen, wie die gesammelten Erfahrungen im Zeitraum bis zur Novellierung der Markscheider-Bergverordnung genutzt werden können.)

Ein Konsens konnte nicht erzielt werden.

Das anliegende Positionspapier von Herrn [REDACTED] ist Bestandteil dieses Protokolls.



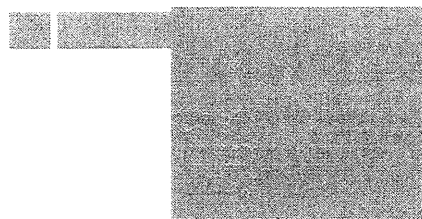


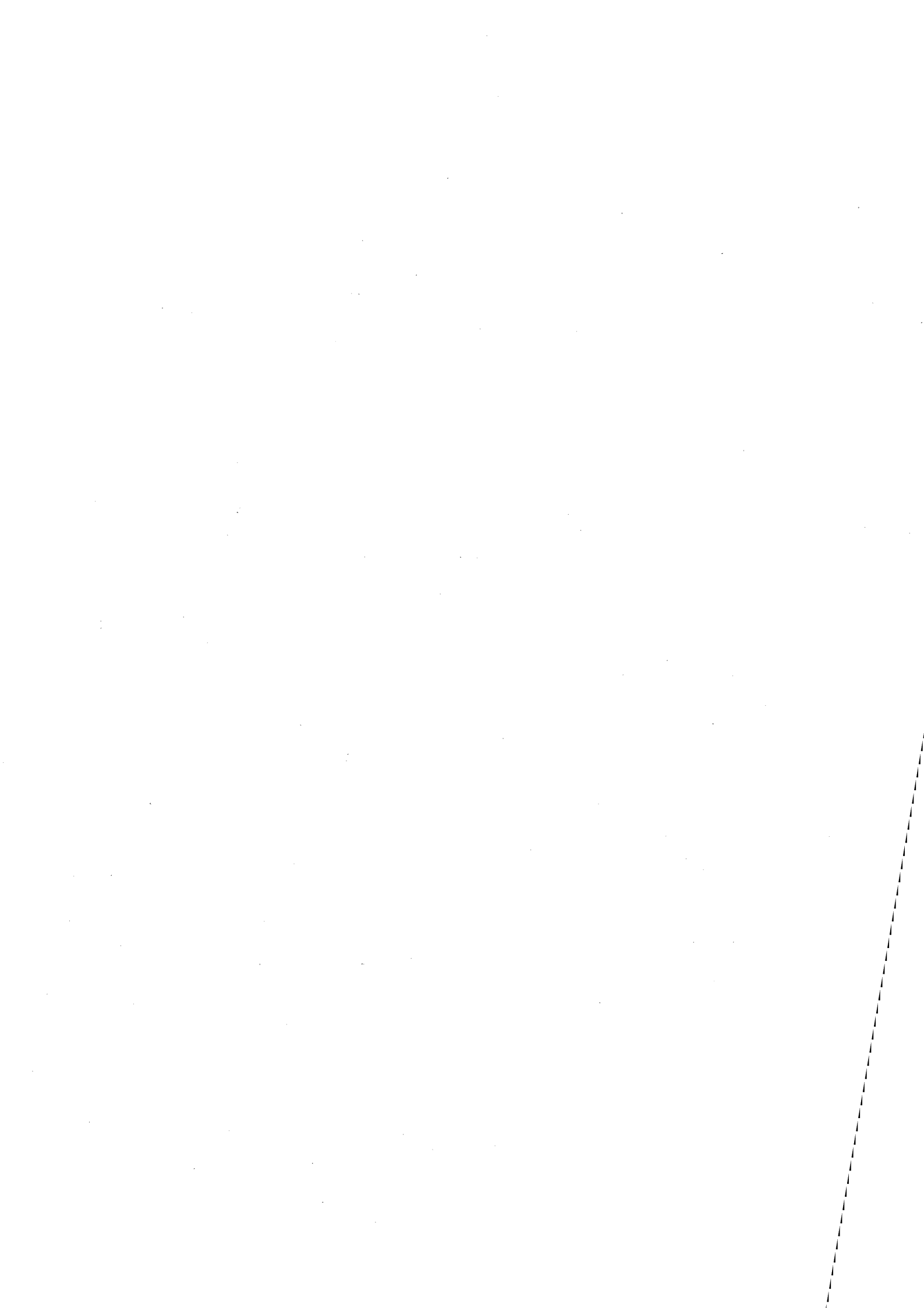
Ist der Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe Risswerkführung abgearbeitet? Nein!

- Die Arbeitsgruppe hat die Vorschläge für den Arbeitsauftrag erarbeitet.
- Hierfür sind Definitionen vereinbart worden.
- Diese sollten damit die aktuell nach Gesetz eintragungspflichtigen Tatsachen von den Tatsachen abgrenzen, die für die erweiterte Dokumentation in Frage kommen (siehe Endstand Arbeitsgruppe Risswerkführung Sachstandsbericht Mai 2013).
- Im Rahmen der Transparenzinitiative haben dann allerdings neue Definitionen oder Begriffschöpfungen ausserhalb der Fachkunde durch die Bergbehörde Eingang in die Akten gefunden.
- Durch Akteneinsicht konnte nachgewiesen werden, daß diese Begriffe ebenfalls durch die RAG AG im Rahmen von Eintragungen in den Tageriss verwendet worden sind – also eintragungsrelevant.
- Verwendet ein Gutachter der Bergschadenbetroffenen diesen Begriff, wird dieser Begriff als nicht fachgerecht und somit nicht eintragungsrelevant qualifiziert.
- Wie kann der Arbeitsauftrag abgearbeitet worden sein, wenn immer neue Definitionen seitens der Bergbehörden und der RAG AG verwendet werden, die jedoch immer nur zum einseitigen Nutzen der Bergbehörde und der RAG AG ausgelegt und verwendet werden dürfen.
- Die Betroffenenenseite ist mit dieser fachlich und sachlichen Ungleichbehandlung, die im Übrigen gegen geltendes Recht verstößt, nicht einverstanden.
- Der Arbeitsauftrag ist somit eindeutig nicht erfüllt.

Hiermit wird beantragt dieses Schreiben zu Protokoll zu nehmen.

Dortmund, den 18.12.2015





zu 65.79.6-2011-1

Frische, Andreas

Von: LVBB [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 14. Januar 2016 08:55
An: Frische, Andreas
Cc: [REDACTED]
Betreff: Re: Risswerkführung im Steinkohlenbergbau - 7. Sitzung der Arbeitsgruppe "Risswerkführung" - Protokollentwurf
Anlagen: Protokoll 7. Sitzung Ergänzung ber-fri.doc

Sehr geehrter Herr Frische, leider ist der erste Abschnitt Ihres Protokolles doch reichlich kurz geraten. Da das Protokoll offenbar aus dem Gedächtnis heraus geschrieben wurde, sind Ihnen vielleicht nicht mehr die wichtigen Einzelheiten bewusst gewesen. Anbei übermittle ich Ihnen daher gerne eine genauere Darstellungen unserer Ausführungen mit der Bitte um Einarbeitung in das Protokoll.

Sollten Sie der Meinung sein, dies sei so nicht erörtert worden, bitte ich um Rückmeldung. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, für ein relativ kurzes Gespräch mehrere Protokolle anzufertigen. Vielmehr müssen für Außenstehende die Ergebnisse der Sitzung eindeutig nachvollziehbar sein.

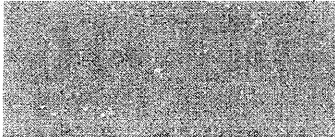
am Wednesday, December 23, 2015, 11:45:45 AM, schrieben Sie

- > Sehr geehrte Damen und Herren,
- > anbei übersende ich Ihnen als Entwurf das Protokoll der 7. Sitzung
- > einschließlich der Anwesenheitsliste sowie dem Positionspapier von
- > Herrn [REDACTED] m. d. B. um Durchsicht.
- > Da das Sitzungsergebnis dem Wirtschaftsministerium möglichst bald
- > mitgeteilt werden soll, bitte ich um Ihre Rückmeldung bzw. Ergänzung
- > bis zum 15. Januar 2016. Falls ich bis dahin keine Nachricht von
- > Ihnen erhalte, gehe ich davon aus, dass Sie mit dem Protokoll einverstanden sind.
- > Mit freundlichem Glückauf
- > Im Auftrag
- > Andreas Frische
- > Andreas Frische
- > Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- > Dezernat 65 - Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen
- > Goebenstr. 25
- > 44135 Dortmund
- > Telefon: +49 2931/82-3943
- > Telefax: +49 2931/82-3624
- > andreas.frische@bra.nrw.de
- > <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>

Mit freundlichen Grüßen



Landesverband der Bergbaubetroffenen NRW
Ulmenstr. 24
47495 Rheinberg



LVBB NRW, Ulmenstraße 24, 47495 Rheinberg

Datum: 29.01.2016

Unser Zeichen

7. Sitzung AK Risswerk

Mit Befremden nehmen wir zur Kenntnis, dass die Einlassungen der Vertreter des LVBB vom Protokollführer nicht aufgenommen wurden sondern pauschal nur als Gesamtäußerung Erwähnung finden.

Daher hier die Ausführungen, wie sie auch in der Sitzung am 18. 12. 2015 vorgetragen wurden und als Ergebnis in das Protokoll der 7. Sitzung aufgenommen werden müssen.:

Das Protokoll der 6. Sitzung des AK Risswerk vom 27.6. 2014 weist unter TOP 3, Verschiedenes, aus: „Bei Bedarf soll eine weitere Sitzung der AG stattfinden.“

Dankenswerterweise hat Herr Andreas Frische von der BR Arnsberg dies in einer email vom 14. Juli 2015 aufgegriffen:

„In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um Mitteilung Ihrer Erfahrungen bei der Umsetzung der Ergebnisse der AG Risswerkführung (siehe Sachstandsbericht Mai 2013 der AG Risswerkführung (Endfassung laut 5. Sitzung der AG Risswerkführung und nachfolgender Abstimmung vom 04.06.2013))“

Zu diesem Zeitpunkt waren keine neuen Erfahrungen bewusst geworden. Inzwischen sind jedoch folgende Punkte genauer zu erörtern und zum Gegenstand der weiteren Arbeit des AK Risswerk zu machen:

1. Inaugenscheinnahme von Unstetigkeiten durch Markscheider

Die Bergbehörde hat in einem Schreiben vom 19. Oktober 2015 an einen Bürger dargelegt,

Außerdem besteht keine Vorschrift, dass im Risswerk einzutragende Sachverhalte vom Markscheider persönlich aufgenommen und/oder bewertet werden müssen.

und dann auf weitere Nachfrage am 30. 11. 2015 festgehalten:

Entgegen Ihrer Ansicht gilt das Beurkundungsgesetz nicht für Markscheider. Er ist kein Beurkundungsbeamter im Sinne des Gesetzes. [...] Eigenurkunden, die Willenserklärungen der Urkundsperson selbst enthalten, fallen nicht unter das Beurkundungsgesetz. Das vom Markscheider angefertigte und nachgetragene Risswerk stellt eine Eigenurkunde dar.

Das bedeutet, dass die Eintragungen eines von der RAG beschäftigten Markscheiders zwar öffentlichen Glauben genießen, der Markscheider aber die zugrunde liegenden Tatsachen nicht mit eigenen Augen gesehen haben muss sondern sozusagen „auf Zuruf“ eintragen darf.

2. Genauigkeit der Eintragungen ins Risswerk

Es wurden mehrere Kopien aus Tagesrissen vorgelegt, bei denen die vorgeschriebene „Lesbarkeit“ aus der Markscheider-Bergverordnung nicht gegeben ist. Weiterhin fehlen mehrfach Angaben des Verwurfmaßes sowie das Datum der Eintragung. Dazu erfolgt keinerlei Hinweis auf sog. „Messniederschriften“, in denen sich unter Umständen noch weitere Angaben finden.

3. Neue Begriffe zur Beschreibung von Unstetigkeiten

In sog. „Messniederschriften“, die zum großen Teil nicht von Markscheidern geführt werden, werden als Grundlage von Eintragungen eines Markscheiders verwendet. Dabei werden neue, nicht von der MarkBVO gedeckte Begriffe benutzt („Bodenwelle“, ...), die bisher auch nicht Gegenstand der Arbeit des Arbeitskreises Risswerk waren. Diese neuen Begriffe werden dann vom Markscheider ohne eigene Inaugenscheinnahme (s.o.) umgesetzt und in das Risswerk übernommen.

Diese drei aufgeführten Sachverhalte müssen aus Sicht des LVBB erörtert werden und zu Empfehlungen führen, wie bis zu einer Neuordnung der Markscheider-Bergverordnung mit dem Risswerk umzugehen ist.

Aus diesen Gründen ist die Arbeit des AK Risswerk nicht erledigt.

Ende der Ergänzungen.

zu 65-71.6-2011-1

Frische, Andreas

Von: Frische, Andreas
 Gesendet: Freitag, 29. Januar 2016 10:39
 An: ' '; 'LVBB'
 Cc: 'ulrich.pahlke@gd.nrw.de'; ' ' vbhg ' '; ' ' rag ' ;
 ' '; Winkelmann, Markus
 Betreff: Risswerkführung im Steinkohlenbergbau - 7. Sitzung der Arbeitsgruppe
 "Risswerkführung" - Protokollentwurf

**Risswerkführung im Steinkohlenbergbau - 7. Sitzung der Arbeitsgruppe "Risswerkführung" am 18.12.2015 -
 Protokollentwurf**

Positionspapier ' ' vom 18.12.2015
 E-Mail des LVBB vom 14.01.2015

Sehr geehrter Herr ' ', sehr geehrter Herr ' ',
 sehr geehrte Damen und Herren,

in der Einladung, in meiner mündlichen Einführung anlässlich der Sitzung sowie mit der Tagesordnung
 war der Auftrag des Unterausschusses Bergbausicherheit für diese Sitzung an die AG
 Risswerkführung klargestellt worden.

Diesen Auftrag haben Sie offenbar anders aufgefasst.

In dem Entwurf des Ergebnisprotokolls vom 22.12.2015 sind nach hiesiger Auffassung alle im Sinne
 des Auftrags des Unterausschusses Bergbausicherheit relevanten Sachverhalte enthalten.

Ich bitte um Verständnis, dass ich das Protokoll daher nicht in Ihrem Sinne ändern kann.
 Selbstverständlich werde ich Ihre E-Mail und die damit übermittelten Ergänzungen sowie das
 Positionspapier ' ' meinem Bericht an das Wirtschaftsministerium beifügen.

Mit freundlichem Glückauf

Im Auftrag

gez. Frische

Andreas Frische
 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
 Dezernat 65 - Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen
 Goebenstr. 25
 44135 Dortmund
 Telefon: +49 2931/82-3943
 Telefax: +49 2931/82-3624
andreas.frische@bra.nrw.de
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>

Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Dezernat 65

19.02.2013

Arbeitsgruppe "Risswerkführung"

Sachstandsbericht Februar 2013

Arbeitsauftrag:

- Die Bezirksregierung Arnsberg hat in der Sitzung des Unterausschusses „Bergbausicherheit“ im Landtag am 16.12.2011 zur Verbesserung der Rechtsstellung Schadensbetroffener vorgeschlagen, über die derzeit bestehende Rechtslage zur Risswerkführung hinaus auch solche schadensrelevanten Sachverhalte zu dokumentieren, über deren bisherige Ausprägung oder weitere Entwicklung zu einem eindeutig eintragungspflichtigen Sachverhalt Zweifel bestehen. Dieser, über die geltende Rechtslage hinausreichende Vorschlag wurde auch bereits im Bericht des Wirtschaftsministeriums vom 15.12.2011 an den Vorsitzenden des Unterausschusses Bergbausicherheit formuliert. Der Vorschlag wurde in der vg. Sitzung des Unterausschusses und auch im Gespräch mit den Obleuten der Fraktionen am 08.02.2012 gebilligt.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es daher, unabhängig von rechtlichen Erwägungen, sinnvolle Vorgaben für eine erweiterte Dokumentation zum Tageriss zu erarbeiten. Die damit über einen gewissen Zeitraum gesammelten Erfahrungen sollen genutzt werden, um eine ggf. erforderliche Novellierung der Markscheider-Bergverordnung hinsichtlich der zukünftig in einen Tageriss einzutragenden Sachverhalte zu initiieren.

- Sitzungen der Arbeitsgruppe „Risswerkführung“ haben am 18.01.2012, am 27.04.2012, am 09.07.2012 sowie am 31.01.2013 bei der Bezirksregierung Arns-

berg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW stattgefunden. Teilnehmer waren grundsätzlich (mit Abweichungen an den einzelnen Terminen) neben der Bezirksregierung Arnsberg

- der Geologische Dienst NRW,
- der Interessensverband bergbaubeeinträchtigter Haus- und Grundeigentümer e. V. (IBHG),
- der Interessensverband bergbaugeschädigter Immobilienbesitzer e. V. (IVBI),
- das Netzwerk Bergbaugeschädigter des Rheinischen Braunkohlenreviers e.V.,
- der Landesverband Bergbaubetroffener NRW e. V. (LVBB)
- der Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V. (VBHG),
- der Verein „Bürger gegen Bergschäden“ BgB e. V.,
- ein einzelner Bergbaugeschädigter (Herr [REDACTED]) mit seinen Rechts- und Sachvertretern sowie die
- RAG AG.

In Bezug auf die RAG AG bleibt anzumerken, dass diese bereits anlässlich der Einladung zur 1. AG-Sitzung erklärt hat, in dieser Arbeitsgruppe nicht mitwirken zu wollen. Gleichzeitig erklärte sie aber ihre Bereitschaft, Fragen der Risswerkführung mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Geologischen Dienst NRW zu erörtern und ggf. in einem solchen Gespräch erarbeitete Lösungsvorschläge gegenüber der Politik und den Betroffenen darzustellen. Vor diesem Hintergrund hat die RAG AG lediglich an den AG-Sitzungen am 09.07.2012 und am 31.01.2013 teilgenommen. Darüber hinaus hat es am 27.01.2012 ein Gespräch zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und der RAG AG gegeben.

- Der Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe „Risswerkführung“ wurde vom Vorsitzenden des UA Bergbausicherheit, Herrn Frank Sundermann MdL, mit seinem an das MWEIMH gerichteten Schreiben vom 12.12.2012 noch einmal definiert. Er lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Ziel:

Dokumentation von Tatsachen im Tageriss verbessern

- Tatsachen, die für die Aufsicht von Bedeutung sind
- Tatsachen, die für Grundeigentümer zur Geltendmachung von Bergschadensersatzansprüchen von Bedeutung sind

Arbeitsschritte zur Erreichung des Ziels:

1. Vorgaben für eine erweiterte Dokumentation zum Tageriss erarbeiten
2. Vorschläge zur Novellierung der MarkscheideV erarbeiten
3. Empfehlungen erarbeiten, wie die bisher gesammelten Erfahrungen im Zeitraum bis zur Novellierung der MarkscheideV genutzt werden können

Ergebnisse der Arbeitsgruppe:

zu Arbeitsschritt 1. (Vorgaben für eine erweiterte Dokumentation zum Tageriss erarbeiten):

Begriffsdefinitionen und andere Festlegungen

1. Es werden keine Festlegungen zu Einzelfällen, sondern ausschließlich allgemeingültige Festlegungen vereinbart.
2. An der Tagesoberfläche sichtbare, d. h. objektiv vorhandene und eindeutige Tagesbrüche, Pingen, Erdspalten und Geländeabriss sind unabhängig von ihrer Verursachung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den Markscheidern in das Risswerk - bei untertägigen Gewinnungsbetrieben in den Tageriss - einzutragen.
3. DIN-Normen können den Gesetzesinhalt nicht reduzieren.
4. Der Begriff Erdstufe ist als Synonym für den Begriff Geländeabriss zu verstehen.
5. Erdstufe: Eine vertikal gerichtete bruchhafte Verformung der Tagesoberfläche und der tagesnahen Gebirgsschichten. Eine Erdstufe muss nicht dauerhaft an der Tagesoberfläche sichtbar sein.

6. Erdspalte: Eine horizontal gerichtete bruchhafte Verformung der Tagesoberfläche und der tagesnahen Gebirgsschichten. Eine Erdspalte muss nicht dauerhaft an der Tagesoberfläche sichtbar sein.
7. Eine Eintragung in den Tageriss erfolgt unabhängig davon, ob eine Erdspalte bzw. ein Geländeabriss in Folge bergbaulicher oder nicht-bergbaulicher Ursachen entstanden ist.

Inhaltliche Festlegungen

1. In die Dokumentation besonderer Sachverhalte (DbS) sind solche Sachverhalte (im Weiteren: besondere Sachverhalte) einzutragen, über deren derzeitige oder weitere Ausprägung als Geländeabriss oder Erdspalte Zweifel bestehen.

Dies sind z. B.

- Versätze oder Verformungen tagesnaher Bodenschichten,
- Fundament- oder Wandrisse an Gebäuden,
- Risse oder Spalten im Straßenbelag,
- Risse oder Brüche an Versorgungsleitungen,
-

Gemeint sind solche Feststellungen, die auf in früheren Zeiten eingetretene, heute aber nicht mehr sichtbare Erdspalten bzw. Geländeabrisse oder auf in Entwicklung befindliche Erdspalten bzw. Geländeabrisse hindeuten.

2. Im Gesamtverzeichnis der Meldungen über die besonderen Sachverhalte ist nachvollziehbar dokumentiert, ob nach einer Meldung die Zulage im Tageriss oder in der DbS erfolgte.
3. Schürfe oder aussagekräftige geophysikalische Messungen können geeignete Maßnahmen zur Überprüfung tagesnaher Bodenschichten auf das Vorhandensein von Versätzen oder Verformungen dieser Bodenschichten darstellen.

Festlegungen zum Umgang mit der DbS

1. Besondere Sachverhalte sind ohne jede räumliche Einschränkung (z. B. Zerungszonen) über die gesamte vom Tageriss umfasste Fläche einzutragen.

2. Der Kreis derjenigen, die besondere Sachverhalte dem zuständigen Markscheider melden dürfen, wird nicht beschränkt.
3. Der Markscheider dokumentiert alle Meldungen, bewertet die Sachverhalte und trägt sie ggf. in die DbS ein. In Streitfällen wird die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde über die Markscheider tätig werden.
4. Die DbS ist nicht Bestandteil des Risswerks gemäß § 63 BBergG.
5. Eine detaillierte Beschreibung von Risssschäden mit Angaben über Art, Größe und genauen Verlauf eines Risses ist als Grundlage für weiterführende Interpretationen wünschenswert.
6. Die DbS soll keine Bewertungen hinsichtlich einer bergbaulichen oder nicht-bergbaulichen Verursachung beinhalten.
7. Die Dokumentation eines besonderen Sachverhalts sollte um das Errichtungsdatum eines betroffenen Gebäudes und den Zeitpunkt des Schadenseintritts erweitert werden.
8. Der Markscheider ist für die Dokumentation der Meldungen verantwortlich.
9. Die DbS darf von der Bezirksregierung Arnsberg ohne weitere Nachfragen bei der RAG AG allen Interessenten zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Kopien der DbS bzw. von Teilen der DbS dürfen von der Bezirksregierung Arnsberg ohne weitere Nachfragen bei der RAG AG angefertigt werden und allen Interessenten überreicht werden.
10. Gegen eine Einsichtnahme in die DbS bzw. eine Weitergabe von Informationen aus der DbS bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage für die Einsichtnahme in die DbS ist das UIG.
11. Die DbS wird von der RAG AG freiwillig außerhalb der geltenden Rechtsvorschriften angefertigt. Aufgrund der nicht vorhandenen Rechtsgrundlage hat die Bezirksregierung Arnsberg somit auch keine rechtliche Handhabe, die erweiterte Dokumentation bei der RAG AG in der verabredeten Form einzufordern.
12. Die Meldung eines besonderen Sachverhalts, der in die DbS aufgenommen werden soll, kann an die RAG AG mittels E-Mail, telefonisch, postalisch oder persön-

lich erfolgen. Die einfache Bergschadensmeldung ist kein Anlass für die Prüfung, ob eine Eintragung in die DbS zu erfolgen hat.

zu Arbeitsschritt 2. (Vorschläge zur Novellierung der MarkschBergV erarbeiten):

Nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg bedürfte es einer Ergänzung der Aufzählungen in der Anlage 3 Teil 2 Nr. 2.1 MarkschBergV. Darüber hinaus sollten die Normen für das Bergmännische Risswerk um entsprechende Zeichenvorschriften ergänzt werden. Die bisher entwickelten Definitionen sollen in die Novellierung einfließen. Der Rechtsvertreter des Herrn ██████████, Herr ██████████, wird dazu einen Textvorschlag erarbeiten.

zu Arbeitsschritt 3. (Empfehlungen erarbeiten, wie die bisher gesammelten Erfahrungen im Zeitraum bis zur Novellierung der MarkschBergV genutzt werden können):

1. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Testphase um ein Jahr zu verlängern.
2. Die Ergebnisse sollen danach evaluiert werden.